



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.615/2-II/A/6/90

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	23 GE/90
Datum:	26. MRZ. 1990
Verteilt	30.3.90 Quo

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

H. Jozik

Betrifft: Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG

Als Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt Dienstrechtssektion 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG und anderen Entwürfen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

21. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.615/2-II/A/6/90

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

20049/3-I/1990
16. Feber 1990
20620/1-II/1990
16. Feber 1990
21140/1-I/1990
16. Feber 1990
20796/1-II/1990
16. Feber 1990

Betrifft: Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG

Die mit den oben zitierten do. Schreiben übermittelten Gesetzentwürfe geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG:

Nach der derzeitigen Rechtslage des § 311 ASVG ist für Zeiten, für die im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet wurde, im Fall des Ausscheidens kein Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsträger zu entrichten. Dies wird von der Volksanwaltschaft als Mangel empfunden und unter anderem in ihrem 11. Bericht kritisiert. Nach ho. Ansicht wäre eine Lösung dieses Problems geboten. Das Bundeskanzleramt hat daher auf Grund von Besprechungen mit dem BMAS und der Volksanwaltschaft mit GZ 920.878/2-II/A/6/a/89 vom 29. Dezember 1989 dem BMAS folgenden Vorschlag für eine Änderung des § 311 Abs. 5 siebenter Satz ASVG übermittelt:

- 2 -

"Der Überweisungsbetrag erhöht sich, unbeschadet der Bestimmungen ... um einen aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag sowie um aus demselben Anlaß vom Dienstnehmer geleistete besondere Pensionsbeiträge; ein solcher Überweisungsbetrag und solche besonderen Pensionsbeiträge sind mit dem für das Jahr ihrer Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108c) aufzuwerten."

Nach Ansicht der Dienstrechtssektion sollte die Novelle um diesen Punkt ergänzt werden.

Im übrigen geben die Entwürfe zu keiner Bemerkung Anlaß.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

21. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

